

Spitex-Verein Oberglatt

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Spitex-Verein Oberglatt besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oberglatt.

Art. 2 Zweck

Im Auftrag der politischen Gemeinde Oberglatt sorgt der Spitex-Verein Oberglatt für die bedarfsgerechte spitalexterne Versorgung der Bevölkerung mit folgenden Diensten:

- a) Krankenpflege
- b) Haushaltspflege
- c) Haushilfe
- d) Psychiatrie
- e) Krankenmobilen
- f) Rotkreuzfahrdienst
- g) Mahlzeitendienst

Diese Spitex-Dienste können alle im Einzugsgebiet wohnhaften Personen in Anspruch nehmen. Der Verein kann weitere spitalexterne Aufgaben übernehmen.

Art. 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Tarife

Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Basis. Die Bezüger von Dienstleistungen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben oder, wo diese fehlen, in angemessener Form an den Kosten beteiligt. Die Tarife sind in einem Tarifreglement fest-gelegt.

Art. 5 Zusammenarbeit und Weiterentwicklung

Der Verein achtet auf gute und zweckmässige Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde. Er kann weitere Aufgaben übernehmen, welche der Hilfe und der Pflege für das Wohnen zu Hause dienlich sind. Falls solche Aufgaben über den in Artikel 2 umschriebenen Zweck hinausgehen, entscheidet die Generalversammlung auf Antrag.

Art. 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
Als Familienmitglieder werden im gleichen Haushalt lebende Personen anerkannt.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres oder
- wenn der jährliche Beitrag nicht entrichtet wird.

Mitglieder, welche dem Verein Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es bedarf dazu einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlichweise einmal jährlich im ersten Vierteljahr zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftlich begründetem Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 9 Einladung Generalversammlung

Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, durch Mitteilung im gemeindeeigenen Publikationsorgan oder schriftlich einzuladen unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Wird von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, so hat diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung haben sämtliche Mitglieder eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten gemäss Artikel 12, 13 und 14
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- h) Änderung der Statuten gemäss Artikel 10
- i) Auflösung des Vereins gemäss Artikel 25

Art. 12 Wahlen

Die Wahlen gemäss Artikel 11 erfolgen für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, davon ist eines durch den Gemeinderat delegiert. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird in der Regel die Spitex-Leitung mit beratender Stimme zugezogen.

Art. 14 Konstituierung

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst (Vizepräsident und zur Zeit mit den Ressorts: Aktuar / Finanzen / Personelles / Öffentlichkeitsarbeit).

Art. 15 Vertretung nach aussen

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, bei Verhinderung der Vizepräsident.

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv der Präsident (bei Verhinderung der Vizepräsident) mit dem jeweiligen Ressort-Verantwortlichen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Entschädigung

Den Mitgliedern des Vorstandes wird eine Entschädigung für ihre Amtstätigkeit ausgerichtet.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere stehen ihm zu:

- a) Anstellung des zum Betrieb der Spitexdienste nötigen Personals
- b) Regelung der Anstellungsbedingungen (Pflichtenheft)
- c) Erlass von Reglementen (z.B. Betriebsreglement, Tax-Reglement usw.)
- d) Vorbereitung der Generalversammlung
- e) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Rechnungsführung und Budgeterstellung
- g) Erstellen des Jahresberichtes
- h) Abschluss von Vereinbarungen mit der politischen Gemeinde Oberglatt
- i) Vertretung des Vereins nach aussen (Öffentlichkeitsarbeit)
- j) Verwaltung der Legate
- k) Der Vorstand kann Kommissionen und Fachpersonen einsetzen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen.
- l) Festsetzen von Entschädigungen (Sitzungsgelder von Vorstandsmitgliedern dürfen die Ansätze der Gemeinde nicht überschreiten).

Art. 20 Revisionsstelle

Die Revision der Jahresrechnungen wird der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Oberglatt übertragen.

Art. 21 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Rechnungsprüfungskommission hat über das Resultat ihrer Prüfung, zuhanden der Generalversammlung und des Gemeinderates Oberglatt schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 22 Finanzen

Für den Rechnungsabschluss ist der Generalversammlung jährlich eine Gesamtrechnung vorzulegen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Beschaffung der Mittel

Zur Deckung der Ausgaben des Vereins dienen:

- a) Erträge aus den Dienstleistungen
- b) Kostenbeteiligungen der Leistungsbezüger
- c) Restdefizitdeckung der öffentlichen Hand
- d) Mitgliederbeiträge
- e) Spenden und Legate
- f) Allfällige weitere Einnahmen

Art. 24 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Organe und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Oberglatt. Sie verpflichtet sich, die Vermögenswerte einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann.

Art. 26 Inkraftsetzung

Nach Annahme durch die Generalversammlung vom 13. März 2013 treten diese Statuten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 5. Juni 1997.

Oberglatt, 13. März 2013

Spitex-Verein Oberglatt

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Bernhard Antweiler

Susanne von Euw